

PRODUKTINFORMATIONSBLATT

WIESNSCHUTZ

(nach § 4 VVG-InfoV)

-
- | | |
|--|---|
| 1 Um welche Art der Versicherung handelt es sich? | 6 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen kann ihre Nichtbeachtung haben? |
| 2 Welche Risiken sind wie versichert? | 7 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen? |
| 3 Wie hoch ist der Beitrag, wann ist er zu zahlen und welche Folgen hat ein Versäumnis der Zahlung? | 8 Wann beginnt, wann endet Ihr Versicherungsschutz? |
| 4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen? | |
| 5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen? | |
-

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig. Sollten Sie Fragen haben rufen Sie uns an: +49.211.74958778 oder senden Sie uns eine E-Mail: info@situative.com. Wir beraten Sie gerne.

1| Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei dem WiesnSchutz handelt es sich um eine Versicherung, die bei Unfällen auf dem Festgelände des Oktoberfests in München sowie auf dem Weg der direkten An- und Abreise greift.

2| Welche Risiken sind wie versichert?

Versichert sind Unfälle, die Ihnen und/oder einer anderen im Antrag genannten versicherten Person zustoßen. Das gilt grundsätzlich für den gesamten privaten und beruflichen Bereich, weltweit und rund um die Uhr, auch wenn Sie den Unfall selbst verschuldet haben.

- Was ist ein Unfall?
Ein Unfall liegt vor, wenn Sie und/oder eine andere im Antrag genannte versicherte Person sich verletzen, weil Sie stolpern, ausrutschen, stürzen oder ähnliches, oder von anderen verletzt werden. Keine Unfälle dagegen sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen (z.B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle, Herzinfarkte). Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 den AUB.
- Was leisten wir?
Der WiesnSchutz ist eine Summenversicherung, d.h. wir zahlen Geldleistungen. Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht. Sie sind Gegenstand der Krankenversicherung. Hier erläutern wir beispielhaft unsere Leistungsarten:

Wenn Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden (z.B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen, Amputationen), zahlen wir einen einmaligen Betrag (Invaliditätsleistung). Die Höhe der Invaliditäts-

leistung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung.

Für den Invaliditätsfall wird bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 € geleistet.

Für kosmetische Operationen wird bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 € geleistet.

Für medizinisch notwendige Zahnersatz-Maßnahmen leistet der Versicherer bis zu 2.000 €.

Im Todesfall leistet der Versicherer einmalig den vereinbarten Geldbetrag von 10.000 €.

Bei Verlust von Dokumenten (Ausweis o.ä.) leistet der Versicherer eine einmalige Kostenerstattung bis zu 100 €.

- Werden auf die Invaliditätsleistung Zahlungen angerechnet, die Sie von anderen wegen des Unfalls erhalten?
Nein. Die Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten Sie unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Zahlungen, die Sie wegen des Unfalls erhalten, z.B. von der Krankenversicherung, einer gegnerischen Haftpflichtversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer weiteren privaten Unfallversicherung.

3| Wie hoch ist der Beitrag, wann ist er zu zahlen und welche Folgen hat ein Versäumnis der Zahlung?

Die Versicherungsprämie beträgt für 24 Stunden € 4,50 inklusive Versicherungssteuer. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie eine einmaliges Servicehonorar von € 1,49 erhoben, das bereits im ausgewiesenen Gesamtbetrag enthalten ist. Die einmalige Prämie ist mit Abschluss des Versiche-

rungsvertrags zu zahlen. Wenn Sie die einmalige Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung.

4] Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere Unfälle durch Drogenkonsum, mit wenigen Ausnahmen Infektionskrankheiten, Lebensmittel- und andere Vergiftungen, Bandscheibenschäden und die aktive Teilnahme an Motorrennen. Für Unfälle durch Trunkenheit gilt folgendes: Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Trunkenheit verursacht wurden, sind versichert. Ausgeschlossen bleiben Unfälle durch Bewusstseinsstörungen beim Lenken von Kraftfahrzeugen. Darüber hinaus müssen Sie mit Leistungskürzungen rechnen, soweit die Unfallfolgen durch Krankheiten verstärkt worden sind.

5] Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen?

Sie sind verpflichtet, alle im Versicherungsantrag und anschließend von uns bis zum Vertragsabschluss ausdrücklich gestellten Fragen wahr und vollständig zu beantworten. Diese Informationen sind für uns die Grundlage zur Beurteilung des Risikos. Beachten Sie diese Obliegenheit nicht, können wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Weitere Einzelheiten nennt Ihnen der § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

6] Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen kann ihre Nichtbeachtung haben?

Im Versicherungsfall müssen Sie uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Ansprüche Dritter erhoben wurden. Unabhängig davon sind Sie dazu verpflichtet, nach Möglichkeit, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Leistungsansprüche führen.

7] Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen und mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei Verletzung dieser Pflichten rechnen?

Nach einem Unfall müssen Sie so schnell wie möglich einen Arzt aufsuchen und seinen Anordnungen folgen. Außerdem müssen Sie uns sofort informieren und uns Todesfälle innerhalb von 48 Stunden melden. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

8] Wann beginnt, wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt gemäss ausgewähltem Zeitraum und sobald der Versicherungsvertrag durch Bestätigung zustande gekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags entfällt der Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Die Laufzeit des Vertrags ist grundsätzlich in 24 Stunden-Intervallen ab Zustandekommen des Vertrags auswählbar.

VERBRAUCHERINFORMATION

WIESNSCHUTZ

(nach § 1 Informationspflichtenverordnung)

-
- | | |
|--|---|
| 1 Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll | 5 Gesamtpreis des Versicherungsschutzes/Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung |
| 2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers/Aufsichtsbehörde | 6 Zusätzliche Kosten |
| 3 Gewährträger zur Sicherung der Entschädigungsleistungen/Garantiefonds | 7 Beitragszahlung |
| 4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung/Anwendbares Recht | 8 Gültigkeitsdauer des Angebots |
| | 9 Zustandekommen des Vertrags |
| | 10 Widerrufsrecht |
| | 11 Vertragslaufzeit |
-

1| **Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll**

Bayerische Beamten Versicherung AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 262
USt-IdNr.: DE 811 813 902

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft:
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München

Vorstand:
Martin Gräfer, Dr. Herbert Schneidemann,
Thomas Heigl

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Erwin Flieger

2| **Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers/Aufsichtsbehörde**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bayerische Beamten Versicherung AG ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

3| **Wesentliche Informationen über die Versicherungsleistung**

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung ergeben sich aus Ihrem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Vertrags-/Tarifbestimmungen, auf die im Antrag Bezug genommen wird, und dem Versicherungsschein, der Ihnen noch geschickt wird.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4| **Gesamtpreis des Versicherungsschutzes/Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung**

Die Versicherungsprämie beträgt pro 24 H 4,50 € inklusive Versicherungssteuer von derzeit 19%. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie ein Servicehonorar von 1,49 € pro 24 Stunden erhoben.

5| **Zusätzliche Kosten**

Bei Vertragsschluss wird neben der Versicherungsprämie ein Servicehonorar erhoben, welches bereits im ausgewiesenen Gesamtbetrag enthalten ist. Während der Vertragslaufzeit entstehen Ihnen neben der Prämie und dem Servicehonorar keine weiteren Kosten.

6| **Beitragszahlung**

Der Beitrag und das Servicehonorar sind einmalig mit Abschluss des Vertrags fällig.

7| **Gültigkeitsdauer des Angebots**

Wir haben Ihnen über unsere Onlineplattform ein verbindliches Vertragsangebot unterbreitet. Die Gültigkeit dieses Angebots richtet sich nach dem von Ihnen angegebenen Versicherungszeitraum.

8| **Zustandekommen des Vertrags**

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und unsere Annahme zustande. Spätestens angenommen ist der Antrag, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort von dem Zeitpunkt an, den Sie gewählt haben.

9| **Widerrufsrecht**

Der Antrag auf Abschluss dieses Vertrags kann nicht widerrufen werden.

10| **Vertragslaufzeit**

Der Vertrag ist ab Zustandekommen des Vertrags bzw. vereinbartem Versicherungsbeginn, abgeschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.